



Der Beschluss wurde

- am 01.02.2012 der Geschäftsstelle  
übergeben

- am 01.02.2012 bekanntgegeben

und damit erlassen i.S.d. § 38 Abs. 3 FamFG.  
Adam, Justizbeschäftigte

# Amtsgericht Pankow/Weißensee

Abteilung für Familiensachen

## Beschluss

Geschäftsnummer: 27 F 9960/11

Datum: 31.01.2012

In der Familiensache betreffend das Kind

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Beteiligte:

1. [REDACTED]  
[REDACTED]

- Antragsteller -

2. [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

- Antragsgegnerin -

hat das Amtsgericht Pankow/Weißensee – Abteilung für Familiensachen – am 31.01.2012 durch den Richter Stützer beschlossen:

1. Unter Aufhebung der alleinigen elterlichen Sorge der Kindesmutter wird die gemeinsame elterliche Sorge der Kindeseltern begründet mit Ausnahme des Aufenthaltsbestimmungsrechtes, dieses verbleibt der Kindesmutter.
2. Von den gerichtlichen Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten jeweils die Hälfte, seine außergerichtlichen Kosten trägt jeder Beteiligte selbst.

## Gründe

## I.

Mangels Ehe der Eltern oder gemeinsamer Sorgerechtserklärung ist die Mutter nach deutschem Recht gem. § 1626 a Abs. 2 BGB allein sorgeberechtigt. Nach der Geburt des Sohnes in Kolumbien im Jahre 2004 und bis zur Übersiedlung nach Deutschland im Jahre 2007 waren die Kindeseltern nach kolumbianischem Recht gemeinsam sorgeberechtigt (Art. 15 Gesetz Nr. 45 vom 05.03.1936 (i. d. F. vom 04.12.1968, Ges. Nr. 75/68) i. V. m. Art. 253, 288 Código Civil Compartida).

Seit der Trennung der Eltern im Jahr 2009 hat der Vater regelmäßig Umgang mit dem Sohn und es besteht ein gutes und vertrauensvolles Verhältnis zwischen Kind und Vater. Hingegen ist das Verhältnis zwischen den Eltern belastet und die Kommunikation zwischen ihnen schwierig.

Der Vater beantragt,

unter Aufhebung der alleinigen elterlichen Sorge der Kindesmutter die gemeinsame elterliche Sorge der Kindeseltern zu begründen mit Ausnahme des Aufenthaltsbestimmungsrechts.

Die Mutter widerspricht dem Antrag hinsichtlich der Teilbereiche Gesundheitsfürsorge und Schulangelegenheiten.

Sie ist der Auffassung, dass u. a. aufgrund unterschiedlicher Erziehungsvorstellungen und den anhaltenden Kommunikationsproblemen ein gemeinsames Sorgerecht nicht im Sinne des Kindes wäre und befürchtet lange Entscheidungsfindungen und Einmischungen des Vaters insbesondere in schulischen Angelegenheiten im Sinne eines „Vetos“.

Die persönliche Anhörung der Eltern und der zuständigen Mitarbeiterin des Jugendamtes sowie des Verfahrensbeistandes durch das Gericht ist erfolgt, §§ 158, 160, 162 FamFG. Das Gericht hat zudem das Kind persönlich angehört, § 159 Abs. 1 FamFG.

## II.

Da zu erwarten ist, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl entspricht, ist gemäß § 1626 BGB dem Antrag des Vaters statt zu geben und den Eltern gemeinsam die elterliche Sorge mit Ausnahme des Aufenthaltsbestimmungsrechtes zu übertragen.

Aufgrund einer einstweiligen Anordnung des Bundesverfassungsgerichts vom 21.7.2010 (1 BvR 42/09; BGBl. 2010, I- Nr. 43, S. 1173) ist bis zur (noch nicht erfolgten) Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung wegen teilweiser Verfassungswidrigkeit der § 1626 BGB mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Familiengericht den Eltern auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder eines Teils der elterlichen Sorge gemeinsam überträgt, soweit zu erwarten ist, dass dies dem Kindeswohl entspricht. Mit diesem Prüfungsmaßstab, soll einerseits sicher gestellt werden, dass Belange des Kindes maßgeblich Berücksichtigung finden, andererseits sollen aber auch die Zugangsvoraussetzungen für die gemeinsame

elterliche Sorge nicht zu hoch angesetzt werden. Denn es ist ausreichend, wenn die gemeinsame elterliche Sorge im Einklang mit dem Kindeswohl steht. Die Feststellung einer gegenüber der Alleinsorge der Mutter besseren Kindeswohldienlichkeit ist nicht erforderlich. Wie die Mutter muss sich der Vater die elterliche Sorge nicht verdienen oder von dem anderen Elternteil zugewilligt bekommen, sondern sie liegt originär im Elternrecht und eine gemeinsame elterliche Sorge ist lediglich dann nicht zu begründen, wenn eine gemeinsame elterliche Sorge voraussichtlich mit Nachteilen für das Kind verbunden wäre, welche die Vorteile einer gemeinsamen elterlichen Sorge überwiegen.

Die Vorteile einer gemeinsamen elterlichen Sorge bestehen darin, dass es in der Regel dem Kindeswohl entspricht (und dem verfassungsrechtlichen Familienbild am nächsten kommt), wenn das Kind beide Eltern in wichtigen Entscheidungen seines Lebens als gleichberechtigt erlebt. Diese Erfahrung entspricht der Vorbildfunktion, welche die Eltern für das Kind haben und erleichtert die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Zudem werden wichtige Entscheidungen für das Kind aufgrund der breiteren Diskussions- und Informationsgrundlage im Zweifel besser getroffen, als bei einer alleinigen elterlichen Sorge. Positiv für das Kind wirkt sich auch aus, dass durch eine gemeinsame elterliche Sorge statt einer Alleinsorge der Mutter vielfach bei den Vätern die Bereitschaft Verantwortung für das Kind zu übernehmen gestärkt und das Gefühl einer ungerechtfertigten Benachteiligung vermieden wird. Aufgrund dieser Vorteile reichen Streitigkeiten und unterschiedliche Sichtweisen, wie sie in vielen Elternschaften – zumal nach Trennungen – zumindest zeitweilig vorkommen, nicht aus, um bei erziehungsgerechten und dem Kind zugewandten Eltern den Antrag einer gemeinsamen elterlichen Sorge gem. § 1626 BGB n. F. mangels Kindeswohlentsprechung zurückzuweisen.

Die dargelegten Voraussetzungen für die Übertragung einer Alleinsorge sind im vorliegenden Fall zur Überzeugung des Gerichts gegeben.

Der Kindesvater hat seit der Geburt eine gute Beziehung zu B. mit häufigen und längeren Umgangskontakten. An seinem Willen und der Fähigkeit das Kind zu behüten, zu erziehen und zu fördern, hat das Gericht – genau wie bei der Mutter – keine Zweifel. Der Vater zeigt auch ein hohes Interesse an dem Kind und nimmt sich viel Zeit für das Kind und die Kindesbelange. Dies hat sowohl die Anhörung des Kindes durch das Gericht als auch der Bericht des Verfahrensbeistandes ergeben. Dies stellt die Kindesmutter auch nicht in Abrede. Dem steht nicht entgegen, dass der Kindesvater mitunter altersunangebrachte Erziehungsweisen an den Tag legt. Dass ein Kind lediglich mit altersadäquaten Filmen zu unterhalten ist, wird der Kindesvater zukünftig lernen. Auch wird er lernen B. beizubringen, dass Bildungsinstitutionen einen gewissen Respekt des Kindes voraussetzen und dass diese Bildungsinstitutionen und sonstige Respektpersonen nicht vor dem Kind in Frage gestellt werden dürfen. Dass der Kindesvater nicht das Aufenthaltsbestimmungsrecht für sich beansprucht, spricht ersichtlich dafür – genau wie er dies auch im Rahmen des Anhörungstermines überzeugend dargestellt hat –, dass er auch zukünftig seine Zukunft in Deutschland sieht, B. folglich mit deutschen Gepflogenheiten zu erziehen ist. Genauso wenig wie diese Verhaltensweisen den Entzug der elterlichen Sorge rechtfertigen könnten, würden sie im vorliegenden Fall rechtfertigen können, dem Kindesvater nicht die gemeinsame elterliche Sorge zu übertragen.

Auch auf der Elternebene liegt keine Problemlage vor, welche einer gemeinsamen elterlichen Sorge entgegen steht. Zwar gibt es erhebliche Kommunikationsschwierigkeiten zwischen den Eltern. Gleichwohl ist

es den Eltern möglich den Umgang zu regeln und sie können sich – wie aus den Schreiben und Anhörungen entnommen werden kann - wenn auch mit Schwierigkeiten mit sachlichen Erwägungen über Belange des Kindeswohls austauschen. Es gibt auch keine Anhaltspunkte für eine fehlende Bereitschaft des Vaters, die Sichtweise der Mutter zu akzeptieren und zeitnah an einvernehmlichen Entscheidungen für das Kind mitzuwirken, wobei seine berufliche Qualifikation sich positiv auf Entscheidungen für das Kind auswirken könnte. Die (streitigen) Angaben der Mutter rechtfertigen auch nicht die Annahme, dass ein übermäßiges Einmischen/Bestimmenwollen des Vater in Alltagsangelegenheiten des Kindes und der Mutter zu befürchten ist.

Der Wunsch der Mutter für das Kind lieber alle Entscheidungen alleine treffen zu können, da dies schneller und leichter ist und so nach ihrer Überzeugung bessere Entscheidungen für das Kind getroffen werden, stellt keinen Grund dar, eine Alleinsorge aufrecht zu erhalten. Anstrengungen und Belastungen, die durch die gem. § 1627 BGB bestehende Pflicht zum Austausch und zur Verständigung entstehen, sind zumutbar und typischer Bestandteil der elterlichen Sorge. Dies gilt auch bei deutlich unterschiedlichen Erziehungsvorstellungen, wie sie in vielen Elternschaften bestehen. Insofern bedarf es auch keiner vorgeschalteten Prüfphase, in welcher der Kindesvater sich zu beweisen hat. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass alleinige Entscheidungen der Mutter besser für das Kind sind. Im vorliegenden Fall ist nämlich insbesondere zu berücksichtigen, dass die Eltern nach kolumbianischem Recht in den ersten Lebensjahren von B. wesentliche Entscheidungen für ihn gemeinsam treffen mussten. Zudem eröffnet gerade die Binationalität der Eltern B. die Chance zwei unterschiedliche Sichtweisen kennenzulernen.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass eine Pflicht zur Verständigung und Einigung bei gemeinsamer elterlicher Sorge gem. § 1687 Abs. 1 BGB nur für die verhältnismäßig wenigen wichtigen Entscheidungen für das Kind notwendig ist und dass bei einer trotz aller Anstrengungen nicht möglichen Einigung die Möglichkeit verbleibt, gerichtlich die Alleinentscheidungsbefugnis in dieser Frage zu begehren.

Die Kostenaufhebung entspricht der Billigkeit und beruht auf § 81 FamFG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Diese ist in vermögensrechtlichen Angelegenheiten nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 Euro übersteigt, wenn das Familiengericht die Beschwerde zugelassen hat oder wenn es sich um eine Versorgungsausgleichssache handelt. Sie steht jedem zu, dessen Rechte durch den Beschluss beeinträchtigt sind.

Die Beschwerde ist innerhalb **eines Monats**

- durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes oder
- durch Erklärung zur Niederschrift der Geschäftsstelle

in deutscher Sprache bei dem Amtsgericht Pankow/Weißensee einzulegen.

Die Kommunikationswege zu den elektronischen Poststellen werden auf der Internetseite [www.berlin.de/erv](http://www.berlin.de/erv) veröffentlicht.

Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses bei dem zuständigen Gericht eingegangen sein.

Das gilt auch dann, wenn die Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen als dem nach dieser Belehrung zuständigen Amtsgerichts abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

In allen Fällen muss die Beschwerde die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Die Beschwerde ist zu unterzeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Statt der Beschwerde ist auch das Rechtsmittel der Sprungrechtsbeschwerde möglich; dies gilt in vermögensrechtlichen Angelegenheiten nur, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 Euro übersteigt oder wenn es sich um eine Versorgungsausgleichssache handelt. Die Sprungrechtsbeschwerde findet auf Antrag unter Übergehung der Beschwerdeinstanz statt, wenn die Beteiligten in die Übergehung der Beschwerdeinstanz einwilligen und das Rechtsbeschwerdegericht die Sprungrechtsbeschwerde zulässt. Die Zulassung der Rechtsbeschwerde ist durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt (für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten §§ 10 Abs. 4, 114 Abs. 3 FamFG) innerhalb einer Frist von einem Monat bei dem Bundesgerichtshof (Postanschrift: 76125 Karlsruhe) zu beantragen. Die Frist beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Beschlusses, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach dessen Erlass. Der Antrag auf Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde gilt als Verzicht auf das Rechtsmittel der Beschwerde.

Stützer  
Richter

Ausgefertigt

  
Weege  
Justizbeschäftigter

